

## Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung

FDL D. Schulz/

51.4 FGL III D. Hinze

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2021/780

**Beschlussvorlage****Luftreinigungsgeräte für Kindertagesstätten**

Kreisausschuss	15.02.2021	<b>TOP</b>
Jugendhilfeplanungsgruppe	18.02.2021	<b>TOP</b>
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	<b>TOP</b>
Kreistag	22.03.2021	<b>TOP</b>

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die individuellen Bedarfe an Luftfiltergeräte für jede Kindertageseinrichtung zu ermitteln.

Unter der Voraussetzung der Anerkennung des jeweiligen Bedarfes und des Kostenaufwandes durch die Verwaltung erfolgt in Abstimmung die Abrechnung der Aufwendungen über die Betriebskostenhaushalte der Kindertageseinrichtungen.

Die Gesamtaufwendungen werden bei der Planung des Ergebnishaushaltes für das Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt.

Die örtlichen Samtgemeinden werden um Zustimmung zur Mitfinanzierung nach Jugendhilfevereinbarung gebeten.

**Sachverhalt:**

Parallel zum Konzept des Gebäudemanagements hinsichtlich Luftfilteranlagen für Schulen soll der Bedarf für Kindertageseinrichtungen geprüft werden. Nach dem Nds. Rahmenhygieneplan Corona Kindertagebetreuung ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID-19 auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 30 Minuten ist nach Hygieneplan eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 Minuten (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) vorzunehmen, wenn möglich auch öfter. Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für die Kinder gesundheitlich unproblematisch ist.

Es soll gelingen, den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen aufrecht und das Infektionsgeschehen dabei niedrig zu halten. Nach der aktuellen Corona-Verordnung sind die Kita- und Krippengruppen mit mindestens 50% der üblichen Gruppengröße belegt. Bewegungsaktivitäten, Singen und dialogische Sprechübungen sind nach Hygieneplan auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Direkte Kommunikation und Nähe zu den Kindern ist jedoch unvermeidbar. Mindestabstand kann nicht gewährleistet werden. Eine Maskenpflicht ist lediglich während der Betreuung von Hortkindern im Sekundarbereich vorgeschrieben.

Im pädagogischen Alltag spielt für Kinder die Mimik eine wichtige Rolle bei der Kommunikation mit Erzieherinnen und Erziehern. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist demnach nicht verpflichtend. Fachkräften wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, sofern sie das für erforderlich halten, z.B. weil sie zur sogenannten Risikogruppe gehören.

Das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtungen ist insoweit einer besonderen Belastung ausgesetzt. Erzieherinnen, Erzieher sowie auch die Kinder sind daher bestmöglich zu schützen. Kinder übertragen Infektionen, haben jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand kaum Symptome, so dass in Fürsorge und Verantwortung für die Gesundheit eine Ausstattung mit Luftfiltergeräten ermöglicht werden soll. Diese können zusätzlich helfen, die Raumluft zu verbessern und die Aerosolbelastung in der Raumluft zu reduzieren. Eine regelmäßige Raumlüftung nach Hygieneplan wird dadurch nicht ersetzt.

Die Verwaltung bittet daher um den Auftrag, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die individuellen Bedarfe für jede einzelne Kita zu ermitteln. In Abhängigkeit der baulichen Gegebenheiten (z.B. Raumgröße, Bauweise, innenliegende Ruheräume), der Durchlüftungsmöglichkeiten und ggfls. bereits vorhandener Belüftungssysteme können die Bedarfe an Luftfiltergeräten in den einzelnen Kita-Gruppen unterschiedlich sein. Teilweise sind bereits Klimageräte zur Regulierung der Luftfeuchtigkeit beantragt worden, von denen einzelne parallel auch Viren, Bakterien und Staub filtern können. Dort, wo gleichzeitig Probleme mit der Luftfeuchtigkeit bestehen, sind Kombi-Möglichkeiten zu prüfen.

Unter der Voraussetzung der Anerkennung des Bedarfes und des Kostenaufwandes durch die Verwaltung, soll den Trägern die Abrechnung der Aufwendungen über die Betriebskostenabrechnung 2021 zugesagt werden. Damit werden die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam und können somit bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse und Empfehlungen des Gebäudemanagements für Schulen können den Kita-Trägern und der Verwaltung als Orientierungshilfe für effektive Geräte dienen. Das Gebäudemanagement hat am Markt verfügbare Geräte mit deren technischen Ausführungen recherchiert und insbesondere 2 Geräte zur Anschaffung empfohlen. Die einmaligen Anschaffungskosten betragen je nach Gerät max. bis zu 3.180 Euro. Hinzu kämen Verbrauchs- und Stromkosten in Höhe von bis zu 700 Euro/Jahr. Zudem ist eine reguläre Wartung erforderlich. Die notwendigen Reinigungsarbeiten und Filterwechsel sollten nach Betriebsanleitung durch eigenes Personal (Hausmeister) durchgeführt werden können, da Wartungen durch Firmenfachpersonal die jährlich anfallenden Kosten leicht verdoppeln können. Ausgehend von 106 aktuell bestehenden Kita Gruppen können die einmaligen Ausstattungskosten der Kindertageseinrichtungen nach grober Kostenkalkulation rund 337.000 Euro betragen. Die Höhe der Gesamtaufwendungen ist abhängig davon, wie viele Gruppenräume letztlich tatsächlich ausgestattet werden sollen und ob gegebenenfalls eine weitere Ausstattung von innenliegenden Ruheräumen, Bewegungsräumen oder Mensen notwendig ist. Insoweit sind die tatsächlichen Bedarfe individuell zu ermitteln und deren Gesamtkosten bei der Planung des Ergebnishaushaltes 2022 zu berücksichtigen.

**Anlagen:** keine

**Klimawirkung:** Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Unter Annahme der vom Gebäudemanagement recherchierten Kosten können die einmaligen Ausstattungskosten der Kindertageseinrichtungen nach grober Kostenkalkulation rund 337.000 Euro betragen. Die Höhe der Gesamtaufwendungen ist letztlich abhängig von der Anzahl der Gruppen-, Ruhe- oder Nebenräume, die nach Bedarfsprüfung auszustatten wären.

Sofern die Aufwendungen durch die Kita-Träger in den Betriebskostenhaushalten 2021 abgerechnet werden, werden diese beim Landkreis nach Abrechnung des Kita-Jahres erst im Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam und können insoweit bei der Planung des Ergebnishaushaltes 2022 berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Samtgemeinden zur Mitfinanzierung nach Jugendhilfevereinbarung werden die Kosten mit bis zu 25% von den Samtgemeinden und mit 75% vom Landkreis getragen.

---